



- Beschluss -

Einbringer

32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	08.06.2026	ungeändert zugestimmt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	10.06.2026	ungeändert zugestimmt
Hauptausschuss (HA)	15.06.2026	behandelt
Senat (S)	23.06.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	29.06.2026	ungeändert beschlossen

1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
31	4	0

Anlage 1 1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass öffentlich

Anlage 2 Anlage 1 zur Satzung Kultur- und Sozialpass öffentlich

Anlage 3 Synopse zur Satzung Kultur- und Sozialpass öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolari
Präsidentin der Bürgerschaft

1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 27.04.2026 (BV-P-ö/08/0217-02) mit Beschluss der Bürgerschaft BV-V/08/0306 am 29.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen
Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende
Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern
- Volljährige Schüler
Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen.
- unbegleitete Minderjährige aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013
- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

- Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

ANTRAG auf einen Kultur- und Sozialpass (KuS)
nur für Greifswalder Einwohner(innen)



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Adresse: _____

Telefon/ E-Mailadresse: _____

Hiermit stelle ich einen

☐

Erstantrag

☐

Weiterbewilligungsantrag

unser Zeichen: ____ / ____

(optional)

auf Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses.

Ich bin antragsberechtigt, da ich folgende Voraussetzungen erfülle:

☐

Hauptwohnsitz in Greifswald

und

☐

Bezieher(in) von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

(Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),

☐

Bezieher(in) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

(Bitte den aktuellen Sozialhilfebescheid oder Grundsicherungsbescheid in Kopie beifügen),

☐

Wohngeldempfänger(in),

☐

Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten

(Bitte Nachweis der Befreiung zur Zuzahlung von Medikamenten beifügen)

☐

Student(in)

(Bitte Studierendenausweis oder Studienbescheinigung beifügen),

☐

Leistungsberechtigte(r) nach §§ 1, 2 AsylbLG

(Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),

☐

Auszubildende(r)

(Bitte einen Ausbildungsnachweis beifügen),

☐

Alleinerziehende(r) mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,

☐

Familie mit drei oder mehr minderjährigen Kindern,

☐

Volljährige(r) Schüler(in)

(Bitte Schülerschein oder Schulbescheinigung beifügen),

☐

unbegleitete(r) Minderjährige(r) aus Drittstaaten

(Bitte aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes beifügen),

- ☐ Bundesfreiwilligendienstleitende(r)
(Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),
- ☐ Jugendfreiwilligendienstleistende(r)
(Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),
- ☐ Schwerbehinderte(r) oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte(r)
(Bitte Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite) oder eine Kopie des Feststellungsbescheides beifügen) oder
- ☐ Bezieher(in) von Kinderzuschlag
(Bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Familienkasse beifügen).

Ich beantrage den Kultur- und Sozialpass für folgende weitere Familienmitglieder in meinem Haushalt:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

HINWEIS:

Erforderlich ist außerdem ein **Passbild des Antragsstellers**, als auch ein **Passbild von jedem Familienmitglied**.

(Anforderungen zum Passbild: Größe: 3,5 cm x 4,5 cm sowie Frontalaufnahme des Gesichtes mit hellem, einfarbigem Hintergrund)

Hiermit versichere ich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Mit der Speicherung der hier angegebenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung sowie zu statistischen Zwecken bin ich einverstanden.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass es sich bei den Leistungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Sozialpass um freiwillige Leistungen handelt und kein Rechtsanspruch besteht.

.....

Ort, Datum

.....X.....

Unterschrift Antragsteller(in)

ANTRAG auf einen Kultur- und Sozialpass (KuS)
nur für Greifswalder Einwohner(innen)



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Adresse: _____

Telefon/ E-Mailadresse: _____

Hiermit stelle ich einen

☐ **Erstantrag**

☐ **Weiterbewilligungsantrag**
unser Zeichen: ____ / ____
(optional)

auf Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses.

Ich bin antragsberechtigt, da ich folgende Voraussetzungen erfülle:

☐ **Hauptwohnsitz** in Greifswald

und

☐ **Bezieher(in) von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**
(Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),

☐ **Bezieher(in) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**
(Bitte den aktuellen Sozialhilfebescheid oder Grundsicherungsbescheid in Kopie beifügen),

☐ **Wohngeldempfänger(in),**

☐ **Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten**
(Bitte Nachweis der Befreiung zur Zuzahlung von Medikamenten beifügen)

☐ **Student(in)**
(Bitte Studierendenausweis oder Studienbescheinigung beifügen),

☐ **Leistungsberechtigte(r) nach §§ 1, 2 AsylbLG**
(Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),

☐ **Auszubildende(r)**
(Bitte einen Ausbildungsnachweis beifügen),

☐ **Alleinerziehende(r) mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,**

☐ **Familie mit drei oder mehr minderjährigen Kindern,**

☐ **Volljährige(r) Schüler(in)**
(Bitte Schülerschein oder Schulbescheinigung beifügen),

☐ **unbegleitete(r) Minderjährige(r) aus Drittstaaten**
(Bitte aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes beifügen),

- ☐ Bundesfreiwilligendienstleitende(r)
(Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),
- ☐ Jugendfreiwilligendienstleistende(r)
(Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),
- ☐ Schwerbehinderte(r) oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte(r)
(Bitte Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite) oder eine Kopie des Feststellungsbescheides beifügen) oder
- ☐ Bezieher(in) von Kinderzuschlag
(Bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Familienkasse beifügen).

Ich beantrage den Kultur- und Sozialpass für folgende weitere Familienmitglieder in meinem Haushalt:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

HINWEIS:

Erforderlich ist außerdem ein **Passbild des Antragsstellers**, als auch ein **Passbild von jedem Familienmitglied**.

(Anforderungen zum Passbild: Größe: 3,5 cm x 4,5 cm sowie Frontalaufnahme des Gesichtes mit hellem, einfarbigem Hintergrund)

Hiermit versichere ich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Mit der Speicherung der hier angegebenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung sowie zu statistischen Zwecken bin ich einverstanden.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass es sich bei den Leistungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Sozialpass um freiwillige Leistungen handelt und kein Rechtsanspruch besteht.

.....

Ort, Datum

.....X.....

Unterschrift Antragsteller(in)

Synopse zur

1. Änderungssatzung Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

(Hier wird nur Bezug auf § 2 der Satzung genommen, da in den übrigen Regelungen der Satzung keine Änderungen erfolgen.)

§ 2 Begünstigte Personen Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen: • Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch • Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grund-sicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch • Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz • Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch • Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind. • Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz • Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.	§ 2 Begünstigte Personen Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen: • Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch • Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grund-sicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch • Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz • Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch • Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind. • Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz • Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.
---	---

• Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend. • Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern • Volljährige Schüler Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen • Minderjährige unbegleitete Jugendliche aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 • Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligengesetz • Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten • Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX • Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz	• Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend. • Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern • Volljährige Schüler Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen • unbegleitete Minderjährige aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 • Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligengesetz • Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten • Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX • Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
--	--